



Satzung

des Kreises Ostholstein über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter zu Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund

- des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) des Landes Schleswig-Holstein
- des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 01.10.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Durchführung übertragene Aufgaben

- (1) Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter im Kreis Ostholstein sowie die Gemeinde Bosau (nachfolgend als „Kommunen“ bezeichnet) werden beauftragt, folgende, dem Kreis Ostholstein (nachfolgend als „Kreis“ bezeichnet) obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Ostholstein zu entscheiden:
1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB Abs. 2 XII oder außerhalb von Wohnungen im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII nF (gültig ab 01.01.2020; nachfolgend als „besondere Wohnform“ bezeichnet“),
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII oder außerhalb einer besonderen Wohnform, soweit sie als Sachleistungen zur erbringen sind.
 3. Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels des SGB XII und Krankenbehandlung nach § 264 SGB V mit Ausnahmen der Hilfen für Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII oder in einer besonderen Wohnform wohnen.
 4. Hilfen in anderen Lebenslagen:
 - a) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gemäß § 70 SGB XII,
 - b) Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII,
 - c) Hilfe in sonstigen Lebenslagen gemäß § 73 SGB XII

- d) und Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verstorbenen bis zu ihrem Tod in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII oder in einer besonderen Wohnform gewohnt haben.
- (2) Sofern der Kreis Hilfe zur Pflege gemäß Kapitel 7 SGB XII an Personen erbringt, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können und nicht laufend hilfebedürftig im Sinne der Kapitel 3 bzw. 4 SGB XII sind, ist er auch zuständig für unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Leistungen:
- „kleine Haushaltshilfe“ gemäß § 27 Abs. 3 SGB XII
 - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gemäß § 70 SGB XII
 - Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII
 - Hilfe in sonstigen Lebenslagen gemäß § 73 SGB XII.
- (3) Das Recht des Kreises, Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen, bleibt unberührt.
- (4) Die Kommunen setzen zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nur Personal ein, das die Voraussetzungen des § 6 SGB XII erfüllt. Auf § 6 Abs. 2 SGB XII wird hingewiesen.

§ 2

Mitwirkungspflicht bei nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben

Die Kommunen sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Sachverhalte, die eine Hilfe erfordern, mitzuteilen, aufzuklären und geeignete Hilfen vorzuschlagen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Dritten im Fall des § 1 Abs. 2.

§ 3

Durchführung nach Weisung

- (1) Die Kommunen erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Dem Kreis bleibt vorbehalten, Aufgaben nach § 1 ganz oder teilweise selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten ist. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Kommunen.
- (2) Um eine gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben, einheitliche und vernetzte Verfahren bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen sowie eine korrekte und einheitliche statistische Erfassung und Datenerhebung sicherzustellen, kann der Kreis Richtlinien, Bearbeitungshinweise oder Einzelweisungen erlassen.

§ 4

Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises

- (1) Soweit ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, obliegt es den Kommunen, die Ansprüche des Kreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen und sonstige Verpflichtete im Namen des Kreises geltend zu machen und zu realisieren.
- (2) Die Kommunen werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden. Die Dienstanweisung des Kreises Ostholstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Ostholstein in ihrer jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.
- (3) Die Vorprüfung und Absicherung bei Darlehen nach § 91 SGB XII sowie die Erstellung von Pfandentlassungen bzw. Löschungsbewilligungen erfolgt durch den Kreis.
- (4) Die Geltendmachung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gem. § 94 SGB XII obliegt dem Kreis.
- (5) Die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X obliegt dem Kreis.

§ 5

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

- (1) Den Kommunen obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 1 auch, Kostenerstattungsansprüche im Sinne des Dreizehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt SGB XII sowie im Sinne des Dritten Kapitels, Zweiter Abschnitt SGB X gegen andere Leistungsträger geltend zu machen und zu realisieren sowie über die gegen den Kreis gerichteten Kostenerstattungsforderungen zu entscheiden.
- (2) Sozialgerichtsverfahren werden durch den Kreis durchgeführt.

§ 6

Abwicklung der Zahlungen und Haftung

- (1) Sämtliche Ausgaben im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Kreises werden unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Einnahmen sind unmittelbar über ein Konto des Kreises zu buchen. Einnahmen, die direkt bei einer Kommune eingehen, sind unverzüglich an den Kreis weiterzuleiten.
- (2) Die Kommunen haften gegenüber dem Kreis für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Die Kommunen haben Ersatz für Aufwendungen zu leisten, die dadurch entstehen, dass Kommunen Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Satzung des Kreises Ostholstein über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung in der gültigen Fassung vom 10.10.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23701 Eutin, den 13.12.2019

Kreis Ostholstein
Der Landrat

gez. Reinhard Sager (L.S.)
Landrat